

Verbandsgemeinde Seehausen (A.)
- Der Verbandsgemeindebürgermeister -

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem **26.05.2019** finden in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) **die Wahl zum Kreistag, die Wahl des Verbandsgemeinderates, die Wahl des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) und die Wahl der Gemeinderäte der Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische und Zehrental** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist in 24 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlvorstand für die Hansestadt Seehausen eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand der Hansestadt Seehausen (A.) tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a, zusammen.
2. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die für die Wahl zu den Vertretungen im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
3. Der Wähler hat für **jede Wahl zu den Vertretungen jeweils drei Stimmen**.
Der Wähler kann seine Stimmen einem Bewerber geben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
Jedoch **insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel**, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
Der Wähler gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich macht, wem er seine Stimmen gibt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

